

Abg. **Bische**: Ich bemerke dagegen, daß auf dem Gute, welches ich meine, die Gerechtsame der Brennerie existirt, sie wird aber jetzt nicht ausgeübt; es besteht daher nur jener Branntweinschank.

Abg. **Wieland**: Die Debatte bei der vorigen S. hat bewiesen, wie nothwendig es sei, daß in Bezug auf das Concessionswesen und Betreibung des Schankwesens eine feste, bestimmte, von oben zu beaufsichtigende Ordnung hergestellt werde, und ich bin mit der S. vollkommen einverstanden. Ich billige auch den Zusatz, den die erste Kammer gemacht hat; allein er scheint mir noch nicht weit genug zu gehen. Es heißt nämlich: „und es sind die bereits concessionsirten, so weit thunlich, wieder einzuziehen.“ Irre ich nicht, so ist es das Generale vom 16. Juli 1793, welches die Bestimmung ausspricht, daß zu dem bloßen Branntweinschank niemals eine Concession ertheilt werde, oder kein Schankwirth soll die Berechtigung erhalten, bloß Branntwein zu schänken. Nun will die Kammer, daß bereits concessionsirte Schänken wieder eingezogen werden sollen. Wären aber dergleichen concessionsirt worden, hätte ein Individuum die Erlaubniß bloß zu dem Branntweinschank erhalten, so wäre es gegen das Gesetz mit Concession versehen worden. Ich glaube also, daß diejenigen, welche gegen das Gesetz Concession erhalten haben, diese unter allen Umständen wieder genommen werden müsse, und ich würde vorschlagen, daß es heiße: „und es sind die bereits gegen das Gesetz concessionsirten wieder einzuziehen.“ Ich würde den Herrn Präsidenten ersuchen; diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident **D. Haase**: Demnach würde der Satz so lauten: „und es sind die bereits gegen das Gesetz concessionsirten wieder einzuziehen.“ Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Wird nicht ausreichend unterstützt. —

Abg. v. **Thielau**: Einverstanden mit dem Vorschlage, den Antrag der ersten Kammer anzunehmen, habe ich mir alle mögliche Mühe geben müssen, um die Ursache zu dem letzten Antrage der Deputation aufzufinden. Ich habe es aber in der

That nicht wegbekommen können, was der Grund sein soll, warum in Städten der bloße Branntweinschank soll concessionsirt werden müssen, wenn er auf dem Lande nicht stattfindet. Es ist etwas von Braugenossenschaften die Rede; aber ich muß gestehen, daß ich keine Verbindung zwischen Branntweinschank und Braugenossenschaft in Städten habe zusammenbringen können; denn die Ursache, daß wahrscheinlich von dem Concessionsgelde Zuflüsse in die Gemeinde- und Schulkasse kommen, und daß diese nicht auf einmal wegfallen sollen, scheint mir nicht genug; denn eine solche Einnahme, die aus der Unfittlichkeit herfließt, wollen wir nicht zur Schulkasse nehmen. Ich würde hier gegen die Deputation stimmen. Von Realrechten ist hier nicht die Rede, sondern von Concessionen, und ich werde unbedingt dagegen stimmen.

Referent **Lo dt**: Wenn der Abgeordnete sich nicht hat denken können, in welcher Beziehung die Braugenossenschaften mit den Branntweinschänken stehen, so bemerke ich, daß in einem großen Theil der erbländischen Städte der Brauurbau bloß in einer gewissen Anzahl von Häusern vorkommt, und diese das Recht haben, den Bierschank ganz allein auszuüben. In solchen Städten dürfen Andere auf dem Grund ihres Bürgerrechts den Bierschank nicht ausüben, sie dürfen von der Ortspolizeibehörde dazu nicht concessionsirt werden. Wenn also hier vorgeschrieben wird, daß Branntweinschänken allein nicht bestehen dürfen, so müßte daraus folgen, daß der Bierschank sogleich mit concedirt oder jede Branntweinschänke mit verboten werden müßte. Das kann aber nicht der Fall sein.

Abg. v. **Thielau**: Ich kann mich dadurch nicht überzeugen. Ich glaube, daß in allen diesen Städten irgend ein Bier- und Branntweinschank sein würde, und nach Aufhebung des Bierzwanges wird es möglich sein, daß irgend eine Schänke zum Bierschank berechtigt werden kann. Ist das aber auch nicht der Fall, so ist eine Stadt doch glücklich, wenn sie keine Branntweinkneipen hat. Ich halte das für ein großes Glück, und nicht für ein Unglück.

(Beschluß folgt.)